

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

3. Änderung des Verfahrensgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren Lübs, Landkreis Vorpommern-Greifswald ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung folgender Flächen geändert

Hinzugezogen werden:

Gemeinde Altwigshagen, Gemarkung Altwigshagen, Flur 2, die Flurstücke 141 und 142/1

Gemeinde Altwigshagen, Gemarkung Altwigshagen, Flur 3, das Flurstück 32

Gemeinde Altwigshagen, Gemarkung Altwigshagen, Flur 11, das Flurstück 12/6

Alte Flurneuordnungsgebietsgröße: 1.538,4669 ha

Neue Flurneuordnungsgebietsgröße: 1.542,5240 ha

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flächen sind rotgestrichelt umrandet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Ueckermünde
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde**

eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Lübs“ mit Sitz in Lübs. Für die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigten der nachträglich vom Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke entfällt die Mitgliedschaft in der Teilnehmergemeinschaft, soweit sie nicht noch mit anderen Flurstücken am Verfahren beteiligt sind.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Ueckermünde
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde**

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Begründung:

Die Flurstücke werden dem Verfahren zugezogen, da der ländliche Weg die landwirtschaftlichen Nutzflächen nordöstlich erschließt und es sich um eine gemeinschaftliche Anlage handelt, die gegebenenfalls noch hergestellt wird. Die Zuziehung der Flurstücke dient deshalb dem Zweck der Flurbereinigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb von 1 Monat, der mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Ueckermünde
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde**

einzulegen.

Ueckermünde, den 12. Januar 2017

Im Auftrag



Koll

Abteilungsleiter
Flurneuordnungsbehörde



Ausgefertigt:

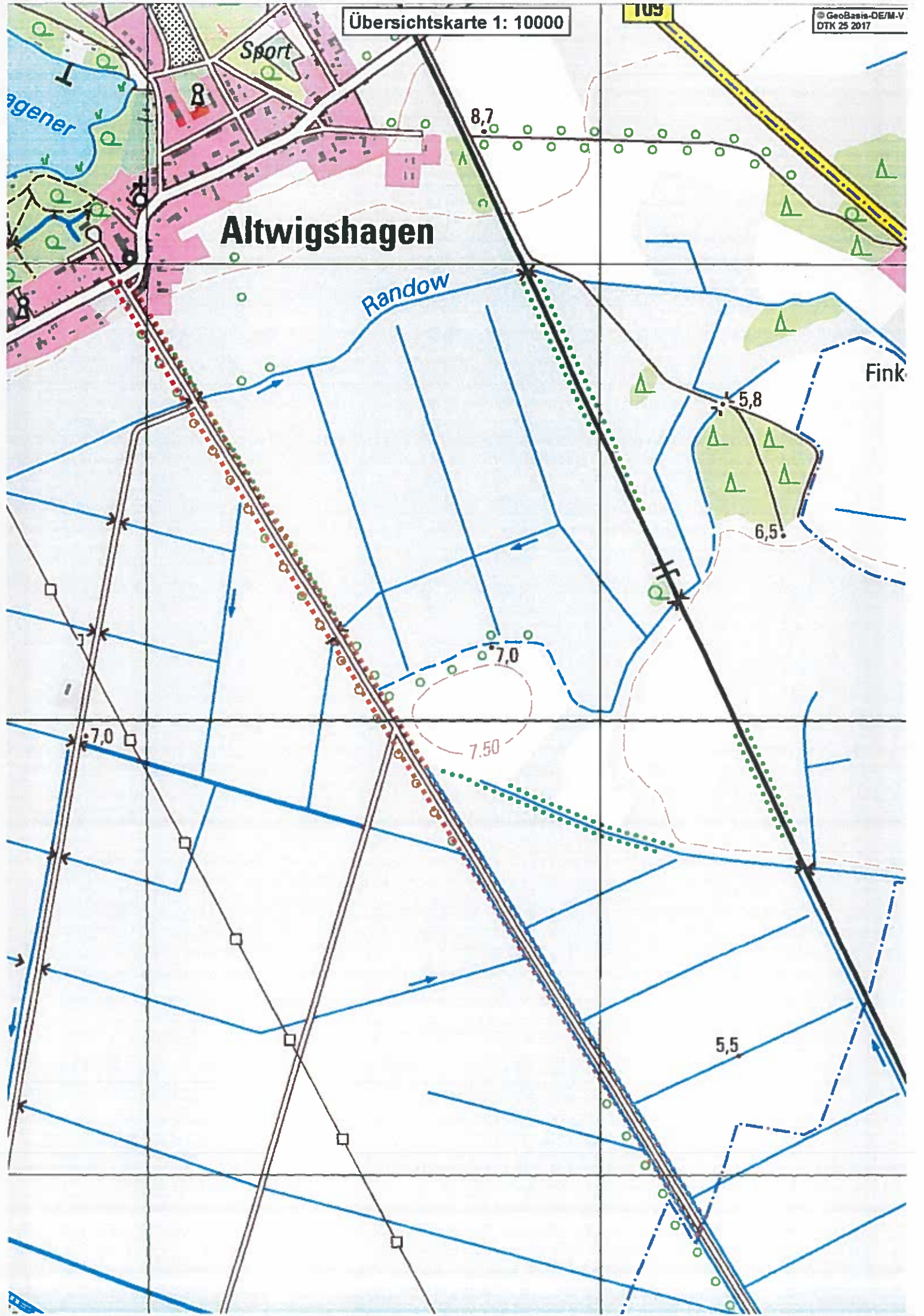
Staatliches Amt für
Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

Ueckermünde den 01. Feb. 2017

I. A. 



Az.:301 5433.34/62-066



Altwigshagen

Randow

Sport

Fink

8,7

5,8

6,5

7,0

7,50

7,0

5,5